

NEUERUNGEN FREIE DIENSTNEHMER



Ab 1.1.2008 sind freie Dienstnehmer

- arbeitslosenversichert
- fallen in die Abfertigung neu
- haben Anspruch auf Zahlungen aus dem Insolvenz-Entgelt-Sicherungsfond
- haben Anspruch auf Kranken- und Wochengeld
- haben Arbeiterkammer-Umlagenpflicht

Arbeitslosenversicherung:

Freie Dienstnehmer werden mit 1.1.2008 in die Arbeitslosenversicherung miteinbezogen. Die Kosten von 6,0% werden zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer geteilt, sodass für beide Seiten ein Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 3,0% entsteht.

Abfertigungsähnliche betriebliche Vorsorge:

Freie Dienstnehmer werden mit 1.1.2008 in das BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter und Selbständigenvorsorgegesetz) einbezogen. Es werden daher 1,53% des monatlichen Entgelts der Beitragsgrundlage von der Sozialversicherung eingehoben und an die Mitarbeitervorsorgekasse weitergeleitet.

Insolvenz-Entgeltsicherung:

Freie Dienstnehmer werden mit 1.1.2008 in das IESG (Insolvenzentgeltsicherungsgesetz) miteinbezogen. Das bedeutet, dass der Dienstgeber einen Beitrag von 0,55% der Beitragsgrundlage als Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zu leisten hat.

Kranken- und Wochengeld:

Freie Dienstnehmer haben mit 1.1.2008 Anspruch auf Kranken und Wochengeld. Durch diese leistungsrechtliche Verbesserung soll der Beitragssatz der Krankenversicherung für freie Dienstnehmer auf 7,65% angehoben werden. Wobei 3,78 % vom Dienstgeber zu leisten sind.

Arbeiterkammer-Umlage:

Freie Dienstnehmer haben mit 1.1.2008 die Umlage zur Kammer für Arbeiter und Angestellte in Höhe von 0,50% der Beitragsgrundlage zu entrichten.

Zusätzliche Gesamtkosten für Sie als DG:

AIVG	3% (bis zur Höchstbeitragsgrundlage)
MVK	1,53%
IESG	0,55 % (bis zur Höchstbeitragsgrundlage)
KV	0,28 % (bis zur Höchstbeitragsgrundlage)